

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Einbürgerungsstatistik

2007

Herausgeber und Vertrieb Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Statistik
Äulestrasse 51
LI-9490 Vaduz
Telefon +423 236 68 76
Telefax +423 236 69 31

Auskunft Christian Brunhart Tel. +423 236 68 82
Brigitte Schwarz Tel. +423 236 68 94
E-Mail: info.statistik@avw.llv.li

Internet www.avw.llv.li – Link "Statistik Liechtenstein"

Erscheinungsweise Jährlich

Copyright Wiedergabe unter Angabe des Herausgebers gestattet.
© Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Statistik

Inhaltsübersicht

A	Einführung in die Ergebnisse	4
1	Vorwort	4
2	Hauptergebnisse des Jahres 2007	5
3	Analyse der Einbürgerungen	6
B	Tabellen der Einbürgerungsstatistik 2007	11
1	Einbürgerung durch Abstimmung und Verleihung	11
2	Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	15
3	Erleichterte Einbürgerung Alteingesessener	21
4	Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter	29
5	Zusammenfassung der Einbürgerungen	
	Einbürgerung im Inland wohnhafter Personen nach Arten	34
	Erleichterte Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen	35
C	Methodik und Datenquellen	36
1	Datenquelle und gesetzliche Grundlage	36
2	Übersicht über die verschiedenen Einbürgerungsarten	36
3	Erläuterung der verschiedenen Einbürgerungsarten	37
D	Glossar	42
	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	42

Einbürgerungsstatistik 2007

A Einführung in die Ergebnisse

1 Vorwort

Die Einbürgerungen in Liechtenstein werden seit dem Jahr 1970 statistisch erfasst. Die vorliegende Publikation enthält die Einbürgerungen nach den verschiedenen Einbürgerungsarten. Bei den meisten Einbürgerungsarten werden die neue Heimatgemeinde, die vormalige Staatsbürgerschaft sowie das Geschlecht der Eingebürgerten ausgewiesen.

Im Abschnitt C Methodik und Datenquellen werden die vielfältigen Einbürgerungsarten seit dem Jahre 1970 detailliert erläutert. Im Laufe der Zeit hat der Gesetzgeber immer wieder neue Einbürgerungsmöglichkeiten geschaffen, bestehende angepasst oder aufgehoben.

Für die vorliegende Publikation wurden die Meldungen über Einbürgerungen des Zivilstandsamts ausgewertet. Die gesetzliche Grundlage der Einbürgerungsstatistik ist das Gesetz über die amtliche Statistik vom 13. Mai 1976, LGBl. 1976 Nr. 44.

Dem Zivilstandsamt danken wir für die Übermittlung der Daten und die gute Zusammenarbeit.

Diese Publikation und weitere Statistiken finden Sie im Internet unter www.avw.llv.li – Link „Statistik Liechtenstein“.

Vaduz, 29. August 2008

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
Abteilung Statistik

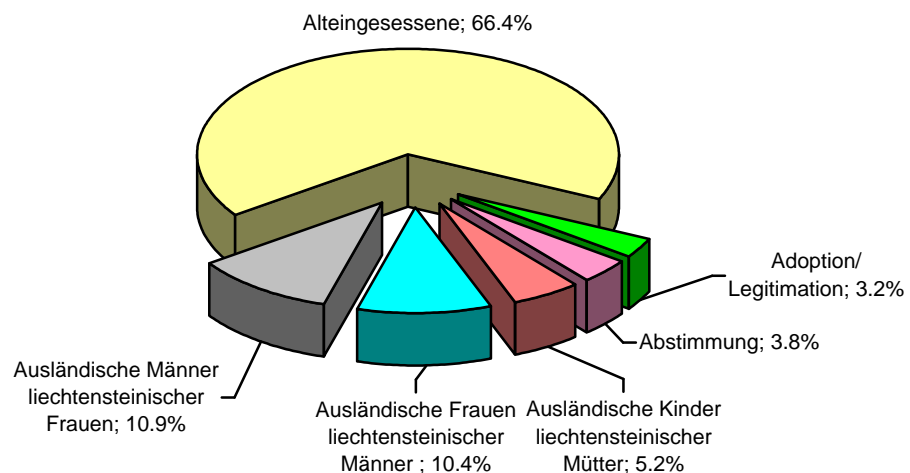
2 Hauptergebnisse des Jahres 2007

211 Einwohner im Jahr 2007 eingebürgert

Im Jahr 2007 wurden 211 in Liechtenstein wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert. Das sind 42 Personen mehr als im Vorjahr. 66.4% der Eingebürgerten waren Alteingesessene und 21.3% erlangten durch Heirat die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. 5.2% der Eingebürgerten waren ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, 3.8% erhielten durch eine Bürgerabstimmung und 3.2% durch Adoption oder Legitimation den liechtensteinischen Pass.

Zusätzlich wurden im Jahr 2007 124 im Ausland wohnhafte Personen eingebürgert, das sind 66 Personen weniger als im Vorjahr. Somit erhielten im Jahr 2007 (2006) 335 (359) im In- und Ausland wohnhafte Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.

**Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen
nach Einbürgerungskategorie 2007**



6'410 Einwohner seit 1970 eingebürgert

Von 1970 bis 2007 erhielten insgesamt 6'410 vormalige Ausländerinnen und Ausländer die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die 5'220 im Ausland wohnhaften eingebürgerten Kinder liechtensteinischer Mütter sind dabei nicht eingerechnet.

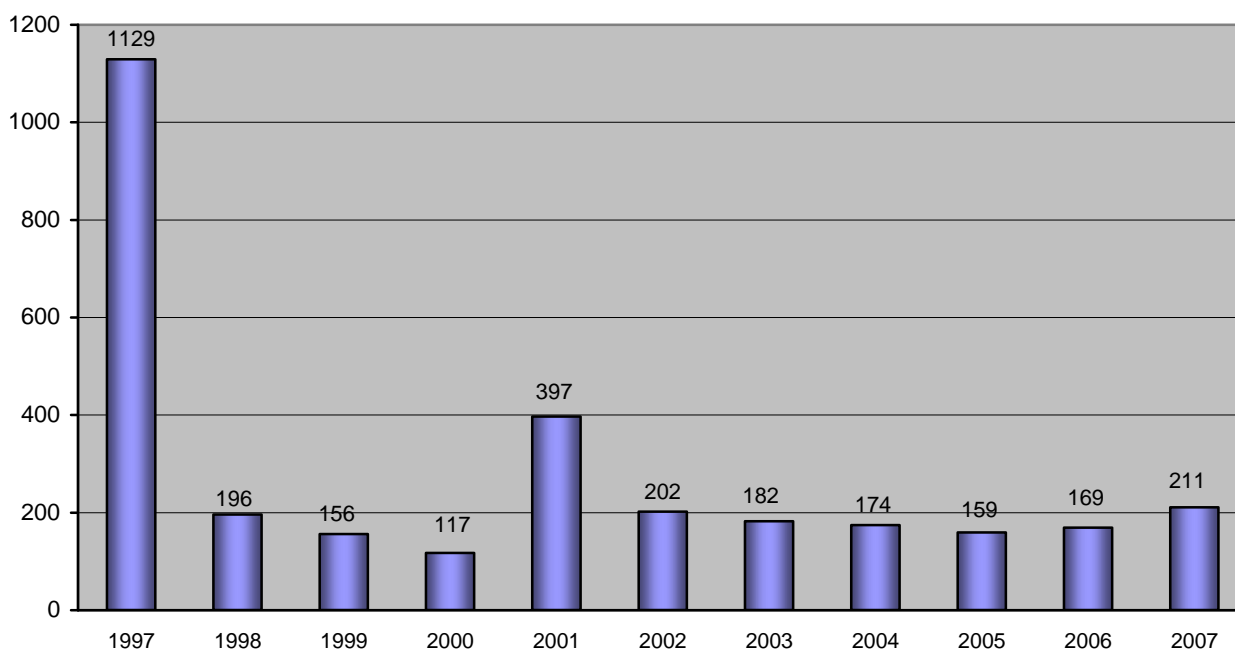
3 Analyse der Einbürgerungen

Mehr Einbürgerungen im Jahr 2007

Im Jahr 2007 wurden 211 in Liechtenstein wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert. Gegenüber dem Vorjahr lag die Zahl der Einbürgerungen um 42 Personen höher. Letztmals wurde im Jahr 2001 mit 397 Eingebürgerten das aktuelle Niveau übertroffen.

Von 1970 bis 2007 erhielten insgesamt 6'410 vormalige Ausländerinnen und Ausländer die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die 5'220 im Ausland wohnhaften eingebürgerten Kinder liechtensteinischer Mütter sind dabei nicht eingerechnet.

Einbürgerungen von 1997 - 2007



Sechs verschiedene Einbürgerungsmöglichkeiten

Nach geltendem Recht können ausländische Personen durch sechs verschiedene Einbürgerungsarten die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten. Es sind dies:

- Einbürgerung durch Abstammung;
- Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung;
- Erleichterte Einbürgerung Alteingesessener;
- Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter;
- Einbürgerung durch Adoption;
- Einbürgerung durch Legitimation.

Weitere Ausführungen sind im Abschnitt C Methodik und Datenquellen enthalten. Insbesondere sind Erläuterungen zu allen Einbürgerungsmöglichkeiten seit dem Jahr 1970 enthalten.

Zwei Drittel der Eingebürgerten sind Alteingesessene

Nach Einbürgerungsart betrachtet bildet die Einbürgerung von Alteingesessenen mit einem Anteil von 66.4% die grösste Gruppe, gefolgt von der Einbürgerung infolge Eheschliessung mit 21.3%, der Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter mit 5.2% und durch Abstammung mit 3.8%. Der Anteil der Einbürgerung durch Adoption lag bei 2.4% und durch Legitimation bei 0.9%.

Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen

Einbürgerungsart	Personen 2007		Personen 2006	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Abstammung	8	3.8%	12	7.1%
Ausländische Frauen liechtensteinischer Männer	22	10.4%	22	13.0%
Ausländische Männer liechtensteinischer Frauen	23	10.9%	11	6.5%
Alteingesessene	140	66.4%	111	65.7%
Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter ¹	11	5.2%	6	3.6%
Adoption	5	2.4%	4	2.4%
Legitimation	2	0.9%	3	1.8%
Insgesamt	211	100.0%	169	100.0%

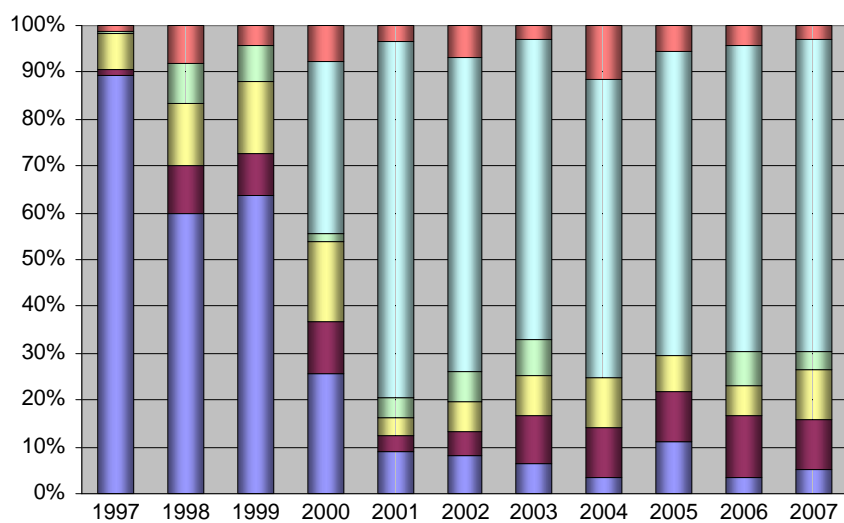
¹ Verleihungen der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 24. April 1997 werden unter „Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter“ geführt.

Mehrheitlich Alteingesessene seit dem Jahr 2000 eingebürgert

Seit dem 13. Juli 2000 können sich Alteingesessene im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Dabei muss unter anderem ein ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein von mindestens dreissig Jahren nachgewiesen werden, wobei die Jahre bis zum zwanzigsten Lebensjahr doppelt gezählt werden. Weitere Ausführungen sind im Abschnitt C Methodik und Datenquellen enthalten.

Obwohl erst im zweiten Halbjahr 2000 diese Einbürgerungsmöglichkeit bestand, betrug bereits damals der Anteil 36.8%. Im Folgejahr 2001 wurde mit 76.1% der höchste Anteil registriert und seit dem Jahr 2002 waren rund zwei Drittel aller Eingebürgerten Alteingesessene.

Einbürgerungen nach Einbürgerungsart seit 1997



■ Adoption/Legitimation	1.1%	8.1%	4.4%	7.7%	3.3%	7.0%	3.2%	11.5%	5.7%	4.2%	3.2%
■ Alteingesessene	0.0%	0.0%	0.0%	36.8%	76.1%	66.8%	63.7%	63.8%	64.8%	65.7%	66.4%
■ Abstimmung	0.4%	8.7%	7.7%	1.7%	4.3%	6.4%	7.7%	0.0%	0.0%	7.1%	3.8%
■ Ausländische Männer liechtensteinischer Frauen	7.7%	13.3%	15.4%	17.1%	4.0%	6.4%	8.8%	10.3%	7.5%	6.5%	10.9%
■ Ausländische Frauen liechtensteinischer Männer	1.5%	10.2%	9.0%	11.1%	3.5%	5.4%	9.9%	10.9%	10.7%	13.0%	10.4%
■ Ausländische Kinder liechtensteiner Mütter	89.3%	59.7%	63.5%	25.6%	8.8%	7.9%	6.6%	3.4%	11.3%	3.6%	5.2%

6410 Einbürgerungen seit dem Jahr 1970

Seit 1970 wurden insgesamt 6'410 in Liechtenstein wohnhafte Personen eingebürgert. Der Anteil der ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter betrug 41.5% (Einbürgerungsarten EA 6a und EA 6b). Die Einbürgerungen ausländischer Frauen, die mit einem Liechtensteiner verheiratet sind, machten 17.7% der gesamten Einbürgerungen aus (EA 3 und EA 4a). Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen von ausländischen Männern liechtensteinischer Frauen betrug 5.3% (EA 4b). Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen Alleingesessener, welche im Jahre 2000 erstmals möglich war, betrug 16.6% (EA 5). Durch Abstammung wurden 9.9% eingebürgert (EA 2). Durch Adoption erhielten 0.8% (EA 7) und durch Legitimation 1.3% (EA 8) die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (seit 1995 statistisch erfasst). Der Anteil der rückgebürgerten Liechtensteinerinnen betrug 6.9% (EA 1a).

Weniger Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen

Die im Ausland wohnhaften ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter können sich seit 1996 ebenfalls einbürgern lassen, sofern sie die notwendigen Bedingungen erfüllen (siehe auch Tab. 5.2). Im Jahr 2007 liessen sich 124 im Ausland wohnhafte Personen einbürgern, das sind 66 Personen weniger als im Vorjahr. Somit erhielten im Jahr 2007 (2006) 335 (359) im In- und Ausland wohnhafte Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.

B Tabellen der Einbürgerungsstatistik 2007

1 Einbürgerung durch Abstimmung und Verleihung seit 1970

EA 2

Einbürgerung durch Abstammung und Verleihung nach Gemeinden seit 1970¹ – Männer und Frauen

Heimatgemeinde	1970 bis 1980	1981 bis 1990	1991 bis 1995	1996 bis 2000	2001 bis 2005	2006	2007	Total
Vaduz	77	62	9	5	15	1	-	169
Triesen	10	50	3	5	-	-	-	68
Balzers	19	7	1	2	4	-	7	40
Triesenberg	18	24	4	7	-	-	-	53
Schaan	37	72	6	15	22	4	1	157
Planken	9	1	-	-	-	-	-	10
Eschen	17	23	3	1	3	4	-	51
Mauren	12	6	10	1	-	1	-	30
Gamprin	17	14	1	-	-	-	-	32
Ruggell	5	3	-	8	-	-	-	16
Schellenberg	3	-	-	-	-	2	-	5
Landesbürgerrecht	-	2	-	-	-	-	-	2
Total	224	264	37	44	44	12	8	633

Tab. 1.1

Vormalige Staatsbürgerschaft

	1988 bis 1990	1991 bis 1995	1996 bis 2000	2001 bis 2005	2006	2007
Schweiz	5	8	19	6	1	-
Österreich	12	19	12	3	2	-
Deutschland	11	8	1	-	1	-
Bosnien-Herzegowina	-	-	-	2	2	1
Griechenland	-	-	-	-	-	-
Italien	2	-	2	-	-	-
Jugoslawien BR	-	-	4	1	-	-
Kroatien	-	-	-	2	1	-
Laos	-	-	-	-	1	-
Russland	-	-	-	2	1	-
Spanien	-	2	-	-	-	-
Tibet	-	-	-	-	-	7
Tschechoslowakei	2	-	-	-	-	-
Türkei	-	-	-	5	-	-
USA	-	-	-	1	-	-
Vietnam	-	-	4	22	3	-
Staatenlos	-	-	2	-	-	-
Total	32	37	44	44	12	8

Tab. 1.1a

¹ Verleihungen des Gemeindeehrenbürgerrechts sind nicht mitgezählt.

Einbürgerung durch Abstimmung und Verleihung nach Gemeinden seit 2002¹ – Männer

Heimatgemeinde	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vaduz	1	3	-	-	1	-
Triesen	-	-	-	-	-	-
Balzers	1	1	-	-	-	3
Triesenberg	-	-	-	-	-	-
Schaan	3	5	-	-	4	-
Planken	-	-	-	-	-	-
Eschen	2	-	-	-	2	-
Mauren	-	-	-	-	1	-
Gamprin	-	-	-	-	-	-
Ruggell	-	-	-	-	-	-
Schellenberg	-	-	-	-	1	-
Landesbürgerrecht	-	-	-	-	-	-
Total	7	9	-	-	9	3

Tab. 1.2

Vormalige Staatsbürgerschaft der Männer

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Schweiz	2	1	-	-	1	-
Österreich	-	1	-	-	1	-
Deutschland	-	-	-	-	1	-
Bosnien-Herzegowina	-	1	-	-	2	-
Griechenland	-	-	-	-	-	-
Italien	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien BR	1	-	-	-	-	-
Kroatien	-	1	-	-	1	-
Laos	-	-	-	-	-	-
Russland	-	1	-	-	1	-
Spanien	-	-	-	-	-	-
Tibet	-	-	-	-	-	3
Tschechoslowakei	-	-	-	-	-	-
Türkei	1	-	-	-	-	-
USA	-	-	-	-	-	-
Vietnam	3	4	-	-	2	-
Staatenlos	-	-	-	-	-	-
Total	7	9	-	-	9	3

Tab. 1.2a

¹ Verleihungen des Gemeindeehrenbürgerrechts sind nicht mitgezählt.

Einbürgerung durch Abstimmung und Verleihung nach Gemeinden seit 2002¹ – Frauen

Heimatgemeinde	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vaduz	1	1	-	-	-	-
Triesen	-	-	-	-	-	-
Balzers	1	1	-	-	-	4
Triesenberg	-	-	-	-	-	-
Schaan	3	3	-	-	-	1
Planken	-	-	-	-	-	-
Eschen	1	-	-	-	2	-
Mauren	-	-	-	-	-	-
Gamprin	-	-	-	-	-	-
Ruggell	-	-	-	-	-	-
Schellenberg	-	-	-	-	1	-
Landesbürgerrecht	-	-	-	-	-	-
Total	6	5	-	-	3	5

Tab. 1.3

Vormalige Staatsbürgerschaft der Frauen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Schweiz	3	-	-	-	-	-
Österreich	-	2	-	-	1	-
Deutschland	-	-	-	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	-	1	-	-	-	1
Griechenland	-	-	-	-	-	-
Italien	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien BR	-	-	-	-	-	-
Kroatien	1	-	-	-	-	-
Laos	-	-	-	-	1	-
Russland	-	1	-	-	-	-
Spanien	-	-	-	-	-	-
Tibet	-	-	-	-	-	4
Tschechoslowakei	-	-	-	-	-	-
Türkei	-	-	-	-	-	-
USA	-	-	-	-	-	-
Vietnam	2	1	-	-	1	-
Staatenlos	-	-	-	-	-	-
Total	6	5	-	-	3	5

Tab. 1.3a

¹ Verleihungen des Gemeindeehrenbürgerrechts sind nicht mitgezählt.

2 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung seit 1987

EA 4

Erleichterte Einbürgerung ausländischer Frauen liechtensteinischer Männer nach Gemeinden seit 1987

Heimatgemeinde	1987 bis	1996 bis	2001 bis	2006	2007
	1995	2000	2005		
Vaduz	12	13	10	4	2
Triesen	16	8	12	2	4
Balzers	12	9	10	4	6
Triesenberg	14	10	9	2	2
Schaan	11	10	7	2	2
Planken	1	-	2	-	-
Eschen	8	17	6	-	2
Mauren	11	11	14	5	2
Gamprin	4	-	1	2	-
Ruggell	3	4	3	-	1
Schellenberg	11	3	5	1	1
Total	103	85	79	22	22

Tab. 2.1

Vormalige Staatsbürgerschaft

	1987 bis 1995	1996 bis 2000	2001 bis 2005	2006	2007
Schweiz	20	21	20	4	4
Österreich	51	26	21	3	6
Deutschland	14	6	3	1	1
Argentinien	-	2	-	-	1
Bosnien-Herzegowina	-	-	2	-	-
Brasilien	-	4	-	1	-
Chile	-	1	-	-	-
China	-	-	1	-	-
Costa Rica	-	-	-	1	-
Dominikanische Rep.	2	2	4	1	2
Ecuador	-	1	1	-	-
Frankreich	-	1	-	-	-
Grossbritannien	-	1	-	-	-
Honduras	-	1	-	-	-
Indien	-	-	1	-	1
Iran	-	1	-	-	-
Italien	5	2	-	2	-
Jugoslawien	4	3	4	-	-
Kenia	-	1	-	-	-
Kolumbien	-	1	3	-	-
Kuba	-	1	-	-	-
Kroatien	-	1	1	-	-
Marokko	-	-	2	1	1
Mexico	-	-	1	-	-
Niederlande	1	-	-	1	1
Pakistan	-	-	-	-	-
Peru	-	-	-	-	-
Philippinen	3	-	5	1	-
Polen	2	-	2	-	-
Russland	-	1	2	-	-
Slowakische Republik	-	-	-	-	2
Staatenlos	-	-	-	2	-
Thailand	-	3	1	1	-
Tschechische Rep.	-	2	1	-	-
Tunesien	1	-	-	-	-
Türkei	-	1	-	1	2
Ukraine	-	-	1	1	-
Ungarn	-	1	1	1	-
Vietnam	-	-	2	-	1
Zimbabwe	-	1	-	-	-
Total	103	85	79	22	22

Tab. 2.1a

Erleichterte Einbürgerung ausländischer Männer liechtensteinischer Frauen nach Gemeinden seit 1996

Heimatgemeinde	1996	2001		
	bis 2000	bis 2005	2006	2007
Vaduz	23	11	1	3
Triesen	26	9	1	3
Balzers	32	14	1	4
Triesenberg	17	9	-	2
Schaan	39	9	-	5
Planken	1	-	1	-
Eschen	27	3	3	2
Mauren	34	7	-	3
Gamprin	5	5	2	1
Ruggell	11	5	2	-
Schellenberg	15	3	-	-
Total	230	75	11	23

Tab. 2.2

Vormalige Staatsbürgerschaft

	1996	2001		
	bis 2000	bis 2005	2006	2007
Schweiz	70	23	4	6
Österreich	81	10	3	11
Deutschland	41	12	-	2
Ägypten	-	1	1	-
Algerien	1	-	-	-
Bangladesch	1	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	1	2	1	-
Bolivien	-	1	-	-
Domnikanische Republik	-	-	-	1
Frankreich	1	-	-	-
Griechenland	1	1	-	-
Grossbritannien	2	-	-	-
Iran	-	2	-	-
Italien	9	6	-	1
Jordanien	-	-	-	1
Jugoslawien BR	3	3	-	1
Kanada	1	1	-	-
Kolumbien	-	-	1	-
Kongo	1	-	-	-
Kroatien	1	-	-	-
Marokko	1	-	-	-
Mexico	-	-	1	-
Niederlande	1	-	-	-
Nigeria	1	-	-	-
Norwegen	1	-	-	-
Pakistan	-	1	-	-
Palästina	1	-	-	-
Peru	-	2	-	-
Polen	-	1	-	-
Seychellen	-	1	-	-
Slowakische Republik	-	1	-	-
Slowenien	2	-	-	-
Sri Lanka	1	-	-	-
Tschechische Republik	1	-	-	-
Tschechoslowakei	1	-	-	-
Tunesien	-	2	-	-
Türkei	6	3	-	-
Ungarn	-	1	-	-
USA	-	1	-	-
Total	230	75	11	23

Tab. 2.2a

3 Erleichterte Einbürgerung Alteingesessener seit 2000

EA 5

Erleichterte Einbürgerung alteingesessener Männer und Frauen nach Gemeinden seit 2000

Heimatgemeinde	Erleichterte Einbürgerung Alteingesessener							
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vaduz	9	62	30	19	23	18	28	26
Triesen	7	50	22	9	8	17	13	21
Balzers	2	26	14	5	8	11	10	6
Triesenberg	1	5	2	1	6	2	1	2
Schaan	13	60	31	22	19	26	12	40
Planken	-	2	-	-	-	-	-	-
Eschen	-	33	11	20	16	8	20	15
Mauren	5	31	7	16	21	8	14	21
Gamprin	1	10	7	11	4	5	4	2
Ruggell	5	18	5	8	6	5	7	6
Schellenberg	-	5	6	5	-	3	2	1
Total	43	302	135	116	111	103	111	140

Tab. 3.1

Vormalige Staatsbürgerschaft der Männer und Frauen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Schweiz	3	88	47	20	35	38	35	26
Österreich	24	93	41	26	22	25	26	22
Deutschland	15	40	16	14	20	19	16	20
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	1
Bosnien-Herzegowina	1	3	3	4	6	1	3	5
Dänemark	-	1	-	-	-	-	-	-
Frankreich	-	3	1	-	-	-	-	-
Grossbritannien	-	-	-	-	-	-	1	-
Griechenland	-	-	-	-	-	-	2	1
Indien	-	-	-	-	-	-	-	1
Indonesien	-	-	-	2	-	-	-	-
Italien	-	19	3	9	9	13	3	14
Japan	-	1	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien	-	2	4	1	4	3	-	4
Kroatien	-	-	-	4	-	-	-	9
Norwegen	-	-	-	-	1	-	-	-
Schweden	-	1	-	-	-	-	-	-
Serbien und Montenegro	-	-	-	-	-	-	3	-
Spanien	-	3	-	3	-	-	2	-
Slowenien	-	3	2	1	2	-	1	-
Türkei	-	32	16	28	12	4	19	36
Ungarn	-	1	-	1	-	-	-	-
Venezuela	-	-	1	-	-	-	-	-
Vietnam	-	12	1	3	-	-	-	-
USA	-	-	-	-	-	-	-	1
Total	43	302	135	116	111	103	111	140

Tab. 3.1a

Erleichterte Einbürgerung alteingesessener Männer und Frauen nach Altersklassen seit 2000

Jahr der Einbürgerung	Altersklasse der Eingebürgerten							Total
	0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60 +	
2000	3	4	14	5	2	8	7	43
2001	18	32	96	57	22	38	39	302
2002	10	17	42	23	3	27	13	135
2003	17	18	33	23	5	11	9	116
2004	13	22	24	18	6	17	11	111
2005	12	17	19	27	5	11	12	103
2006	11	12	29	23	8	15	13	111
2007	10	32	38	15	10	17	18	140

Tab. 3.2

Erleichterte Einbürgerung alteingesessener Männer nach Gemeinden seit 2000

Heimatgemeinde	Erleichterte Einbürgerung Alteingesessener								
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	
Vaduz	4	33	13	10	13	10	12	14	
Triesen	4	26	14	4	5	7	9	7	
Balzers	1	18	8	2	4	6	4	2	
Triesenberg	1	3	2	1	4	1	1	-	
Schaan	7	38	15	12	12	17	5	19	
Planken	-	1	-	-	-	-	-	-	
Eschen	-	19	6	7	6	2	12	10	
Mauren	5	14	4	8	9	5	3	13	
Gamprin	-	6	4	6	2	3	3	1	
Ruggell	3	8	4	6	4	5	3	4	
Schellenberg	-	4	4	4	-	1	2	-	
Total	25	170	74	60	59	57	54	70	

Tab. 3.3

Vormalige Staatsbürgerschaft der Männer

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	
Schweiz	3	51	28	10	19	20	9	13	
Österreich	13	53	19	14	12	15	15	13	
Deutschland	8	20	11	5	12	12	11	7	
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	1	
Bosnien-Herzegowina	1	2	1	3	2	1	1	-	
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	
Frankreich	-	1	-	-	-	-	-	-	
Grossbritannien	-	-	-	-	-	-	1	-	
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	
Indonesien	-	-	-	-	-	-	-	-	
Italien	-	11	2	7	5	6	1	6	
Japan	-	1	-	-	-	-	-	-	
Jugoslawien	-	1	2	-	3	1	-	1	
Kroatien	-	-	-	2	-	-	-	3	
Norwegen	-	-	-	-	1	-	-	-	
Schweden	-	1	-	-	-	-	-	-	
Serbien und Montenegro	-	-	-	-	-	-	2	-	
Spanien	-	2	-	1	-	-	-	-	
Slowenien	-	3	-	1	-	-	1	-	
Türkei	-	19	10	15	5	2	13	25	
Ungarn	-	1	-	1	-	-	-	-	
Venezuela	-	-	-	-	-	-	-	-	
Vietnam	-	4	1	1	-	-	-	-	
USA	-	-	-	-	-	-	-	1	
Total	25	170	74	60	59	57	54	70	

Tab. 3.3a

Erleichterte Einbürgerung alteingesessener Männer nach Altersklassen seit 2000

Jahr der Einbürgerung	Altersklasse der Eingebürgerten							Total
	0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60 +	
2000	1	1	9	3	1	5	5	25
2001	9	17	51	37	12	26	18	170
2002	4	14	22	12	1	15	6	74
2003	10	10	18	8	1	8	5	60
2004	6	12	12	9	4	11	5	59
2005	5	11	7	19	3	5	7	57
2006	5	7	10	10	2	10	10	54
2007	5	19	18	7	4	8	9	70

Tab. 3.4

Erleichterte Einbürgerung alteingesessener Frauen nach Gemeinden seit 2000

Heimatgemeinde	Erleichterte Einbürgerung Alteingesessener								
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	
Vaduz	5	29	17	9	10	8	16	12	
Triesen	3	24	8	5	3	10	4	14	
Balzers	1	8	6	3	4	5	6	4	
Triesenberg	-	2	-	-	2	1	-	2	
Schaan	6	22	16	10	7	9	7	21	
Planken	-	1	-	-	-	-	-	-	
Eschen	-	14	5	13	10	6	8	5	
Mauren	-	17	3	8	12	3	11	8	
Gamprin	1	4	3	5	2	2	1	1	
Ruggell	2	10	1	2	2	-	4	2	
Schellenberg	-	1	2	1	-	2	-	1	
Total	18	132	61	56	52	46	57	70	

Tab. 3.5

Vormalige Staatsbürgerschaft der Frauen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	
Schweiz	-	37	19	10	16	18	26	13	
Österreich	11	40	22	12	10	10	11	9	
Deutschland	7	20	5	9	8	7	5	13	
Bosnien-Herzegowina	-	1	2	1	4	-	2	5	
Dänemark	-	1	-	-	-	-	-	-	
Frankreich	-	2	1	-	-	-	-	-	
Grossbritannien	-	-	-	-	-	-	-	-	
Griechenland	-	-	-	-	-	-	2	1	
Indien	-	-	-	-	-	-	-	1	
Indonesien	-	-	-	2	-	-	-	-	
Italien	-	8	1	2	4	7	2	8	
Japan	-	-	-	-	-	-	-	-	
Jugoslawien	-	1	2	1	1	2	-	3	
Kroatien	-	-	-	2	-	-	-	6	
Norwegen	-	-	-	-	-	-	-	-	
Schweden	-	-	-	-	-	-	-	-	
Serbien und Montenegro	-	-	-	-	-	-	1	-	
Spanien	-	1	-	2	-	-	2	-	
Slowenien	-	-	2	-	2	-	-	-	
Türkei	-	13	6	13	7	2	6	11	
Ungarn	-	-	-	-	-	-	-	-	
Venezuela	-	-	1	-	-	-	-	-	
Vietnam	-	8	-	2	-	-	-	-	
Total	18	132	61	56	52	46	57	70	

Tab. 3.5a

Erleichterte Einbürgerung alteingesessener Frauen nach Altersklassen seit 2000

Jahr der Einbürgerung	Altersklasse der Eingebürgerten							Total
	0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60 +	
2000	2	3	5	2	1	3	2	18
2001	9	15	45	20	10	12	21	132
2002	6	3	20	11	2	12	7	61
2003	7	8	15	15	4	3	4	56
2004	7	10	12	9	2	6	6	52
2005	7	6	12	8	2	6	5	46
2006	6	5	19	13	6	5	3	57
2007	5	13	20	8	6	9	9	70

Tab. 3.6

**4 Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder
liechtensteinischer Mütter
auf Grund des Urteils des Staatsgerichtshofs**

EA 6b

**Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Gemeinden seit 1997
In Liechtenstein wohnhaft**

Heimatgemeinde	1997 bis 2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vaduz	76	3	4	4	-	2	-	-
Triesen	91	8	-	-	-	3	-	5
Balzers	135	3	1	-	1	1	1	-
Triesenberg	77	5	2	1	1	4	-	1
Schaan	80	1	1	1	-	-	3	-
Planken	10	2	2	-	-	-	-	-
Eschen	41	5	-	3	-	2	1	2
Mauren	100	5	1	1	2	-	1	3
Gamprin	25	1	4	-	-	-	-	-
Ruggell	42	1	-	-	-	-	-	-
Schellenberg	27	1	1	2	2	6	-	-
Total	704	35	16	12	6	18	6	11

Tab. 4.1

**Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Altersklassen seit 1997
In Liechtenstein wohnhaft**

Jahr der Einbürgerung	Altersklasse der Eingebürgerten							Total
	0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60 +	
1997	127	165	62	38	37	16	13	458
1998	47	42	8	13	6	1	-	117
1999	23	48	8	7	9	2	2	99
2000	13	11	1	2	1	-	2	30
2001	7	20	3	2	-	2	1	35
2002	2	10	1	2	1	-	-	16
2003	2	1	3	-	3	3	-	12
2004	-	2	3	-	-	-	1	6
2005	-	10	1	3	2	-	2	18
2006	2	-	1	2	-	1	-	6
2007	-	1	3	3	1	1	2	11

Tab. 4.2

**Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Gemeinden seit 1997
Im Ausland wohnhaft**

Heimatgemeinde	1997 bis 2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vaduz	220	52	23	39	59	15	15	11
Triesen	261	24	44	42	2	16	23	4
Balzers	568	14	13	24	20	29	24	32
Triesenberg	249	25	35	17	18	13	26	19
Schaan	227	14	6	15	8	11	8	5
Planken	30	-	-	-	4	9	-	1
Eschen	284	11	9	20	25	24	8	15
Mauren	389	33	42	39	38	36	65	5
Gamprin	134	9	17	10	10	17	1	10
Ruggell	425	20	15	23	41	11	4	2
Schellenberg	107	28	4	24	23	23	16	20
Landesbürgerrecht	5	-	-	-	3	2	-	-
Total	2'899	230	208	253	251	206	190	124

Kursive Schrift: korrigierte Werte

Tab. 4.3

**Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Altersklassen
Im Ausland wohnhaft**

Jahr der Einbürgerung	Altersklasse der Eingebürgerten							Total
	0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60 +	
1997	268	242	191	190	109	64	45	1'109
1998	225	192	133	128	85	53	45	861
1999	144	164	97	86	62	46	51	650
2000	55	60	57	46	31	15	15	279
2001	20	61	50	29	22	19	29	230
2002	32	39	43	21	35	17	21	208
2003	37	57	30	39	37	23	30	253
2004	30	41	55	39	32	19	35	251
2005	15	54	43	18	38	18	20	206
2006	24	45	39	18	27	19	18	190
2007	21	27	18	23	15	6	14	124

Kursive Schrift: korrigierte Werte

Tab. 4.4

5 Zusammenfassung der Einbürgerungen

Einbürgerung im Inland wohnhafter Personen nach Arten seit 1970

Jahr	Einbürgerung			Erleichterte Einbürgerung				Verleihung aufgrund StGH-Urteil	Adop- tion ¹	Legiti- mation ¹	Total
	ehem. Liechten- steiner- innen	Frauen durch Heirat	durch Ab- stimmung und Ver- leihung	ausländ. Frauen liechten. Männer	ausländ. Männer liechten. Frauen	Alteinge- sessener	ausländ. Kinder liechten. Mütter				
	EA 1a	EA 3	EA 2	EA 4a	EA 4b	EA 5	EA 6a				
1970	.	52	52	*	*	104
1971	.	61	31	*	*	92
1972	.	50	15	*	*	65
1973	.	49	13	*	*	62
1974	15	50	11	*	*	76
1975	271	56	16	*	*	343
1976	78	62	14	*	*	154
1977	20	47	18	*	*	85
1978	11	51	18	*	*	80
1979	23	55	14	*	*	92
1980	6	56	22	*	*	84
1981	2	59	33	*	*	94
1982	5	51	45	*	*	101
1983	1	62	44	*	*	107
1984	2	61	37	*	*	100
1985	-	.	47	*	*	47
1986	-	.	25	*	*	25
1987	1	.	1	1	.	.	362	.	*	*	365
1988	2	.	12	6	.	.	101	.	*	*	121
1989	3	.	8	15	.	.	60	.	*	*	86
1990	3	.	12	15	.	.	55	.	*	*	85
1991	2	.	14	16	.	.	34	.	*	*	66
1992	-	.	6	14	.	.	35	.	*	*	55
1993	-	.	7	13	.	.	45	.	*	*	65
1994	-	.	6	14	.	.	49	.	*	*	69
1995	-	.	4	9	.	.	39	.	1	5	58
1996	-	.	8	21	73	.	523	.	6	6	637
1997	-	.	5	17	87	.	550	458	2	10	1'129
1998	-	.	17	20	26	.	.	117	4	12	196
1999	-	.	12	14	24	.	.	99	6	1	156
2000	-	.	2	13	20	43	.	30	2	7	117
2001	-	.	17	14	16	302	.	35	-	13	397
2002	-	.	13	11	13	135	.	16	5	9	202
2003	-	.	14	18	16	116	.	12	1	5	182
2004	-	.	-	19	18	111	.	6	13	7	174
2005	-	.	-	17	12	103	.	18	3	6	159
2006	-	.	12	22	11	111	.	6	4	3	169
2007	-	.	8	22	23	140	.	11	5	2	211
Total	445	822	633	311	339	1'061	1'853	808	52	86	6'410
%	6.9%	12.8%	9.9%	4.9%	5.3%	16.6%	28.9%	12.6%	0.8%	1.3%	100%

Tab. 5.1

¹ Einbürgerungen durch Adoption und Legitimation erstmals 1995 statistisch erfasst

Erleichterte Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen seit 1996

Jahr	Erleichterte Einbürgerung ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter EA 6a	Verleihung aufgrund StGH-Urteil EA 6b	Total
1996	201	.	201
1997	658	1'109	1'767
1998	.	861	861
1999	.	650	650
2000	.	279	279
2001	.	230	230
2002	.	208	208
2003	.	253	253
2004	.	251	251
2005	.	206	206
2006	.	190	190
2007	.	124	124
Total	859	4'361	5'220

Kursive Schrift: korrigierte Werte

Tab. 5.2

C Methodik der Einbürgerungsstatistik

1 Datenquelle und gesetzliche Grundlage

Als Datenquelle dienen die Meldungen des Zivilstandsamtes über Einbürgerungen an das Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Statistik. Das Zivilstandsamt erhält, abhängig von der Einbürgerungsart, entsprechende Kopien der Einbürgerungsurkunde von der liechtensteinischen Regierungskanzlei.

Die gesetzliche Grundlage der Einbürgerungsstatistik ist das Gesetz über die amtliche Statistik vom 13. Mai 1976, LGBl. 1976 Nr. 44.

2 Übersicht über die verschiedenen Einbürgerungsarten

Die möglichen Arten der Einbürgerungen haben sich in der Vergangenheit aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen mehrfach verändert. Es wurden immer wieder neue Einbürgerungsarten geschaffen. Die letzte Anpassung betraf die Einbürgerung Alteingesessener, welche sich erstmals im Jahre 2000 in einem erleichterten Verfahren einbürgern lassen konnten.

Ausser durch Geburt ist bzw. war der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft auf mehrere Arten möglich. Einbürgerungen gemäss den kursiv geschriebenen Einbürgerungsarten sind heute aufgrund der Änderungen der Rechtslage nicht mehr möglich:

EA 1 Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen

EA 1a Rückbürgerung ehemaliger gebürtiger Liechtensteinerinnen, denen wegen der Heirat mit einem Ausländer vor 1974 die liechtensteinische Staatsbürgerschaft aberkannt worden war. Diese Art der Einbürgerung war seit 1974 möglich.

EA 1b Erleichterte (Rück-) Einbürgerung ehemaliger nichtgebürtiger Liechtensteinerinnen.

EA 2 Einbürgerung mittels "Abstimmung und Verleihung"

Erteilung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft durch Bürgerabstimmung.

EA 3 Automatische Einbürgerung infolge Eheschliessung

Erteilung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft an Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten.

EA 4 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

EA 4a - von Frauen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einem Liechtensteiner verheiratet sind (ersetzt den Automatismus gemäss EA 3).

EA 4b - von Männern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einer Liechtensteinerin verheiratet sind. Diese Art der Einbürgerung ist seit 1996 möglich.

EA 5 Erleichterte Einbürgerung Alteingesessener

Diese Art der Einbürgerung ist seit dem 13. Juli 2000 möglich.

EA 6 Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter

EA 6a Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder, deren Mutter Liechtensteinerin ist. Diese Einbürgerungsart war seit 30. Dezember 1986 möglich.

EA 6b Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes. Die Einbürgerung gemäss der Einbürgerungsart EA 6a wurde durch das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997 revidiert. Gemäss Urteil verstossen gewisse Bestimmungen des 1996 abgeänderten Gesetzes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Frau und Mann. Bei Kindern einer liechtensteinischen Mutter, die älter als vierzig Jahre sind, wurde das fünfjährige Wohnsitz-erfordernis in Liechtenstein und der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft aufgehoben.

EA 7 Adoption**EA 8 Legitimation****3 Erläuterung der verschiedenen Einbürgerungsarten**

Im Folgenden werden die Einbürgerungsarten näher beschrieben. Einbürgerungen gemäss den kursiv geschriebenen Einbürgerungsarten sind heute nicht mehr möglich. Die Publikation „Einbürgerungen in Liechtenstein von 1970 bis 2006“ enthielt letztmals detaillierte Tabellen zu diesen früheren Einbürgerungsarten.

EA 1 Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen

Bis 1974 verloren Liechtensteinerinnen, welche einen Ausländer heirateten, ihr liechtensteinisches Landesbürgerrecht.

EA 1a Rückbürgerung ehemaliger gebürtiger Liechtensteinerinnen

Mit LGBl. 1974 Nr. 50, das am 19. August 1974 in Kraft trat, wurde diese Bestimmung aufgehoben und den gebürtigen Liechtensteinerinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der Heirat mit einem Ausländer ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren hatten, die Möglichkeit gegeben, auf Antrag wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden. Von 1974 bis 1991 machten 445 ehemalige Liechtensteinerinnen von dieser Rückbürgerungsmöglichkeit Gebrauch. Davon waren 40% mit einem Schweizer, 32% mit einem Österreicher, 14% mit einem Deutschen, 11% mit einem Italiener und 3% mit einem Bürger sonstiger Nationalität verheiratet. Der Grossteil der Rückbürgerungen (271 oder 61% der gesamten 445 Rückbürgerungen) entfällt auf das Jahr 1975.

EA 1b Rückbürgerung ehemaliger nichtgebürtiger Liechtensteinerinnen

Ehemalige Liechtensteinerinnen, die das Gemeinde- und Landesbürgerrecht nicht durch Geburt, sondern durch Aufnahme erworben und vor Inkrafttreten von LGBl. 1974 Nr. 50 (siehe EA 1a) durch Eheschliessung mit einem Ausländer wieder verloren hatten, konnten innerhalb einer fünfjährigen Frist wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wurde in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter (LGBl. 1986 Nr. 104) eröffnet. Die betreffenden Frauen hatten innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes entsprechend Antrag zu stellen. Gemäss einer Auswertung per 30. August 1986 gab es damals in Liechtenstein fünf Frauen mit diesem Status. Die auf diesem Wege allenfalls erfolgten Einbürgerungen wurden den erleichterten Einbürgerungen gemäss Einbürgerungsart EA 6a zugerechnet.

EA 2 Einbürgerung durch Abstimmung und Verleihung

Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner können durch Bürgerabstimmung in der jeweiligen Wohngemeinde das liechtensteinische Staatsbürgerrecht erlangen.

EA 3 Automatische Einbürgerung infolge Eheschliessung

Bis zum 1. Juli 1984 erhielten Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten, automatisch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Per 2. Juli 1984 trat ein Gesetz in Kraft (LGBl. 1984 Nr. 23), das für eingeheilatete Ausländerinnen den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft nach einer Karenzfrist vorsah. In den Jahren 1970 bis 1984 wurden 822 Frauen automatisch infolge Eheschliessung eingebürgert.

EA 4 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

EA 4a Seit dem 2. Juli 1984 erlangen Ausländerinnen durch Verehelichung mit einem Liechtensteiner nicht mehr sofort das liechtensteinische Bürgerrecht (LGBl. 1984 Nr. 23), sondern es wird ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss die Bewerberin seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Aufgrund obiger Bedingungen konnte eine erleichterte Einbürgerung in diesen Fällen erst ab 1987 beantragt werden.

EA 4b Dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau folgend, wurde auch das bisherige Verfahren über die Einbürgerung infolge Eheschliessung angepasst (LGBl. 1996 Nr. 124). Ab 1996 hat auch der Ehemann einer liechtensteinischen Ehefrau die Möglichkeit, ohne Bürgerabstimmung in das liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden. Voraussetzung ist, dass der Bewerber seit mindestens zwölf Jahren in Liechtenstein wohnt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss der Bewerber seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und er muss auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Die liechtensteinische Ehefrau kann zudem das Landesbürgerrecht nur dann an ihren Ehemann

weitergeben, wenn sie selbst das liechtensteinische Landesbürgerrecht anders als durch Eheschliessung erworben hat.

EA 5 Erleichterte Einbürgerung Alteingesessener

Seit dem 13. Juli 2000 (LGBl. 2000 Nr. 141) können sich alteingesessene Ausländerinnen und Ausländer im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Sie haben auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn:

- ein ordentlicher Wohnsitz von dreissig Jahren nachgewiesen wird, wobei die Jahre von der Geburt bis zum zwanzigsten Lebensjahr doppelt gezählt werden;
- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung der ordentliche Wohnsitz in Liechtenstein war;
- auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird.

Bei dieser Art der Einbürgerung erwerben auch die minderjährigen Kinder des Antragstellers das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind beim Bewerber in Pflege und Erziehung befindet. Zudem müssen Jugendliche, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Erklärung abgeben, ob sie in die Aufnahme miteinbezogen werden wollen.

EA 6 Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter

EA 6a Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter

Ein seit dem 30. Dezember 1986 in Kraft stehendes Gesetz (LGBl. 1986 Nr. 104) sah die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter vor. Bedingung war, dass diese Kinder seit mindestens dreissig Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatten, wobei die Jahre bis zum erfüllten zwanzigsten Altersjahr doppelt zählten. Ausserdem konnten gleichzeitig die ehelich geborenen unmündigen Kinder eines Sohnes einer Liechtensteinerin und die unehelich geborenen unmündigen Kinder einer Tochter einer Liechtensteinerin in das erleichterte Aufnahmeverfahren ihres vorgenannten Elternteils einbezogen werden. Anders ausgedrückt, es konnten in den erwähnten Fällen auch Kinder der ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter (bzw. die Enkel dieser Liechtensteinerin) mit eingebürgert werden.

Am 21. August 1996 trat die Teilrevision des Landesbürgerrechts gemäss LGBl. 1996 Nr. 124 in Kraft. Mit dieser Teilrevision wurden Mann und Frau in Bezug auf die Weitergabe der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft gleichberechtigt. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter hatten die Möglichkeit, sich im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, ohne auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten zu müssen. Sie durften jedoch nicht älter als vierzig Jahre sein und die Mutter durfte das liechtensteinische Landesbürgerrecht nicht durch Eheschliessung erworben haben. Hingegen war es nicht mehr erforderlich, dass die Kinder in Liechtenstein wohnten. Wenn das ausländische Kind einer liechtensteinischen Mutter selbst wiederum Kinder hatte, so konnten diese ebenfalls in das Einbürgerungsverfahren einbezogen werden. Ausländische Kinder einer

liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre waren, hatten ebenfalls die Möglichkeit sich in einem erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, jedoch galten hier andere Voraussetzungen. Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, die älter als vierzig Jahre alt waren, mussten während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein gewohnt haben und sie mussten auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Diese Einschränkungen wurden am 24. April 1997 durch den Staatsgerichtshof aufgehoben (siehe EA 6b). Im Jahre 1997 machten bis zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997 550 in Liechtenstein wohnhafte Personen von diesem erleichterten Einbürgerungsverfahren Gebrauch (Tabelle 5.1). Zusätzlich wurden im selben Zeitraum 658 im Ausland wohnhafte ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert (Tabelle 5.2).

EA 6b Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997

Die Einbürgerung gemäss Einbürgerungsart EA 6a wurde durch das Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH) vom 24. April 1997 einschneidend verändert (StGH 1996/36). Gemäss Urteil verstossen gewisse Bestimmungen des 1996 abgeänderten Gesetzes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau. Alle ausländischen Kinder einer liechtensteinischen Mutter haben mit diesem Urteil, wie die Kinder eines liechtensteinischen Vaters, jetzt Anspruch auf das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Dadurch wurden die Übergangsbestimmungen für Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre sind, aufgehoben. Somit müssen sie nicht mehr fünf Jahre in Liechtenstein gewohnt haben und auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, um in das Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 21. November 2001 zu StGH 2001/41 präzisiert, dass die Mutter des einzubürgernden Kindes zu Lebzeiten das liechtensteinische Bürgerrecht besessen haben muss, ansonsten ihr Kind keinen Anspruch auf Feststellung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft hat.

EA 7 Einbürgerung durch Adoption

Durch Annahme an Kindesstatt erwirbt ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Landesbürgerrecht, wenn bei gemeinsamer Annahme durch Ehegatten der Wahlvater und bei Annahme durch eine Einzelperson der Wahlvater oder die unverheiratete Wahlmutter Landesbürger ist (LGBl. 1976 Nr. 41).

Mit LGBl. 1996 Nr. 124 wurde diese Einbürgerungsmöglichkeit dahingehend abgeändert, dass das adoptierte Kind das Landesbürgerrecht erhält, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter Landesbürger sind und das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wird ein leibliches Kind der Ehefrau durch den Ehemann (Stiefvater) angenommen, so erwirbt es das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig ist (LGBl. 1976 Nr. 41). Diese Bestimmung wurde mit LGBl. 1996 Nr. 124 ebenfalls an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau angepasst, so dass das leibliche Kind eines Ehegatten das Landesbürgerrecht erwirbt, wenn es durch den anderen Ehegatten angenommen wird.

Die Einbürgerung durch Adoption wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

EA 8 Einbürgerung durch Legitimation

Ein uneheliches Kind erwirbt durch Legitimation infolge Eheschliessung der Mutter mit dem gerichtlich festgestellten Vater die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sofern der Vater Landesbürger ist. Seit der Abänderung des Landesbürgerrechts durch LGBl. 1996 Nr. 124 können ausländische uneheliche Kinder eines liechtensteinischen Vaters das Landesbürgerrecht auf Antrag erwerben, wenn sie noch minderjährig sind und seit fünf Jahren entweder in Hausgemeinschaft mit dem Vater leben oder einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz aufweisen.

Die Einbürgerung durch Legitimation wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

D Glossar

Abkürzungen und Zeichenerklärungen

EA Einbürgerungsart

LGBl. Landesgesetzblatt

StGH Staatsgerichtshof

Tab. Tabelle

- Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).

. Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.

* Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich oder nicht erhoben oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.